

Reglement über die Habilitation an der Theologischen Fakultät

vom 28. Februar 2013 (Stand 1. Februar 2019)

Die Theologische Fakultät,

gestützt auf Artikel 45 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

erlässt folgendes Reglement:

- ZIEL** **Art. 1** Durch die Habilitation wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder in mehreren Fächern der Theologie anerkannt.
- FÄCHERKANON** **Art. 2** ¹ Die Habilitation kann angestrebt werden in den Spezifizierungen:
- a Christkatholische Theologie,
 - b Evangelische Theologie,
 - c Judaistik,
 - d Empirische Religionsforschung,
 - e Interreligiöse Studien.
- ² Die Habilitation für Christkatholische oder Evangelische Theologie erfolgt in einem oder mehreren der folgenden Fächer.
- ³ Als Fächer gelten in der Christkatholischen Theologie:
- a Altes Testament,
 - b Neues Testament,
 - c Allgemeine Kirchengeschichte,
 - d Geschichte des Altkatholizismus,
 - e Systematische Theologie,
 - f Moraltheologie,
 - g Liturgiewissenschaft,
 - h Praktische Theologie,
 - i Ökumenische Theologie.

⁴ Als Fächer gelten in der Evangelischen Theologie:

- a Altes Testament,
- b Neues Testament,
- c Historische Theologie / Kirchengeschichte,
- d Systematische Theologie,
- e Praktische Theologie.

⁵ Die Fachbezeichnung kann um eine Spezialisierung erweitert oder auf eine Spezialisierung beschränkt werden (z.B. „Habilitation in ck Theologie für Geschichte des Altkatholizismus und Allgemeine Kirchengeschichte; „in Judaistik mit dem Schwerpunkt hellenistisches Judentum“; „in ck Dogmatik [oder Fundamentalthologie]“ statt „Systematische Theologie“, „in ck Kybernetik [oder Religionspädagogik] oder Seelsorge“ statt „Praktische Theologie“).

⁶ Spezialisierungen können unter mehr als einer Fachbezeichnung angestrebt werden, z.B. Ökumenik sowohl in Historischer Theologie/Kirchengeschichte wie in Systematischer Theologie.

HABILITATIONSKONFERENZ

Art. 3 An der Theologischen Fakultät besteht eine Habilitationskonferenz. Ihr gehören alle ordentlichen, ausserordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren sowie die hauptamtlichen habilitierten Mitglieder des Fakultätskollegiums an. Sie ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfachem Stimmenmehr. [Fassung vom 01.11.2018]

VERFAHREN

Art. 4 Das Habilitationsverfahren gliedert sich in fünf Verfahrensabschnitte:

1. Zulassung zum Habilitationsverfahren und Bestimmung der Gutachterinnen oder der Gutachter,
2. Annahme der Habilitationsschrift,
3. Festlegung des Themas für den Habilitationsvortrag,
4. Annahme des Habilitationsvortrags und des anschliessenden Kolloquiums,
5. Erteilung der Venia legendi.

ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN

Art. 5 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Doktorgrad, in der Regel im Fach, in dem die Habilitation angestrebt wird. Die Habilitationskonferenz kann auch fakultätsübergreifend Personen zur Habilitation zulassen, die in einem angrenzenden Fach promoviert sind (z.B. in Altphilologie für NT), oder innerfakultär Personen, die in einem anderen theologischen Fach promoviert sind (z.B. Habilitation in Praktischer Theologie bei Promotion in Historischer Theologie).

² Die Promotion muss mindestens *magna cum laude* oder mit einem äquivalenten Prädikat bestanden sein.

³ Die Habilitationskonferenz kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

Art. 6 ¹ Wer sich an der Theologischen Fakultät der Universität Bern zu habilitieren beabsichtigt, muss einen schriftlichen Antrag an das Dekanat richten mit Angabe der Spezifizierung und gegebenenfalls des Faches oder der Fächer, für das oder die die Bewerberin oder der Bewerber sich habilitieren möchte.

² Dem Antrag sind beizufügen:

- a* ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die akademischen Tätigkeiten Aufschluss gibt,
- b* die Zeugnisse über alle von der Bewerberin bzw. vom Bewerber bisher abgelegten akademischen Abschlussprüfungen,
- c* das Doktordiplom,
- d* ein Exemplar der Dissertation,
- e* ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst jeweils ein Belegexemplar,
- f* sechs Exemplare der Habilitationsschrift,
- g* eine Quittung über die entrichteten Gebühren gemäss Artikel 20,
- h* eine Liste der bisher gehaltenen Lehrveranstaltungen und Vorträge und einen Ausweis hochschuldidaktischer Qualifikationen (z.B. durch Evaluationsergebnisse),
- i* eine Erklärung, dass gleichzeitig nicht bei einer anderen Fakultät ein Habilitationsverfahren eingeleitet ist und ob eine andere Fakultät bereits einen Habilitationsantrag abgelehnt hat.

³ Diese Unterlagen sind zusammen mit der Habilitationsschrift den Mitgliedern der Habilitationskonferenz zugänglich zu machen.

⁴ Die Habilitationskonferenz kann einzelne Arbeiten aus dem betreffenden Fach oder den betreffenden Fächern, die an verschiedenen Orten publiziert oder teilweise publiziert bzw. zur Publikation angenommen sind, als Äquivalent einer Habilitationsschrift anerkennen.

⁵ Habilitandinnen oder Habilitanden, die mit einer kumulativen Dissertation promoviert wurden, können sich nicht kumulativ habilitieren. Diese Bestimmung gilt nicht bei Habilitationen in „empirischer Religionsforschung“.

⁶ In jedem Fall muss sich die Thematik von derjenigen der Dissertation deutlich unterscheiden. Die schriftliche Habilitationsleistung muss einen deutlich weiterführenden Beitrag zur Forschung im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern darstellen.

ZULASSUNG

Art. 7 ¹ Über den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskonferenz mit einfachem Stimmenmehr. Ein Habilitationsverfahren wird nicht eröffnet, solange anderenorts ein Habilitationsverfahren nicht formal abgeschlossen ist.

² Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

³ Die Ablehnung der Zulassung zur Habilitation ist durch das Fakultätskollegium mit Verfügung zu eröffnen.

BEGUTACHTUNG

Art. 8 ¹ Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bezeichnet die Habilitationskonferenz eine Gutachterin oder einen Gutachter aus dem betreffenden Fach oder den betreffenden Fächern aus dem Kreis ihrer Mitglieder und eine auswärtige Zweitgutachterin oder einen auswärtigen Zweitgutachter aus dem betreffenden Fach oder den betreffenden Fächern.
[Fassung vom 01.11.2018]

² Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von drei Monaten zu erstellen.

³ Im Bedarfsfall können weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen werden.

ANNAHME DER HABILITATIONSSCHRIFT

Art. 9 ¹ Die Mitglieder der Habilitationskonferenz haben vier Wochen Gelegenheit, die schriftliche Habilitationsleistung zusammen mit den Gutachten einzusehen. Jedes Mitglied hat das Recht zu einem schriftlichen Votum.

² Die Habilitationskonferenz tritt nach Ablauf der genannten Frist zusammen, um über die Annahme, die Ablehnung oder die Aufforderung zur Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung zu beschliessen. Die Entscheidung teilt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät der Bewerberin oder dem Bewerber umgehend schriftlich mit. Eine Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist durch das Fakultätskollegium mit Verfügung zu eröffnen.

³ Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Wird die Arbeit zur Überarbeitung zurückgegeben, ist sie innerhalb eines Jahres erneut vorzulegen. Kommt die Bewerberin oder der Bewerber der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt. Wird diese Frist ohne zwingende Gründe versäumt, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

VORTRAG UND KOLLOQUIUM

Art. 10 ¹ Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung lädt die Habilitationskonferenz die Bewerberin oder den Bewerber zu einem universitätsöffentlichen Probevortrag ein. Für diesen muss die Bewerberin oder der Bewerber drei Themen vorschlagen, die sich nicht wesentlich überschneiden und die nicht unter die Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung fallen dürfen. Die Habilitationskonferenz wählt aus diesen Themen eines aus. Erscheint der Habilitationskonferenz keines der vorgeschlagenen Themen geeignet, kann sie weitere Vorschläge verlangen. Das gewählte Thema teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber drei Wochen vor dem Probevortrag mit. Der Probevortrag dauert längstens 45 Minuten.

² An den Probevortrag schliesst sich ein Kolloquium über das Vortragsthema und allgemeine Fragen des betreffenden Faches sowie der betreffenden Spezifizierung nach Artikel 2 Absatz 1 im Ganzen an. Es soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Dem Kolloquium dürfen auch Assistierende und Dozierende beiwohnen.

ANNAHME VON VORTRAG UND
KOLLOQUIUM UND
FESTLEGUNG DES UMFANGS
DER VENIA LEGENDI

Art. 11 ¹ Die Habilitationskonferenz entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung von Probevortrag und Kolloquium. Dabei berücksichtigt sie hochschuldidaktische Gesichtspunkte. Im Falle der Ablehnung kann sie die Bewerberin oder den Bewerber einladen, nach einem halben Jahr einen neuen Probevortrag mit Kolloquium zu halten.

² Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter werden zum Kolloquium und der anschliessenden Beratung der Habilitationskonferenz eingeladen. Sie nehmen daran mit Stimmrecht teil.

³ Nach Annahme des Vortrags entscheidet die Habilitationskonferenz über den Umfang der Venia legendi.

ERTEILUNG DER VENIA
LEGENDI

Art. 12 ¹ Auf positiven Beschluss der Habilitationskonferenz empfiehlt das Fakultätskollegium der Universitätsleitung die Erteilung der Venia legendi für die Bewerberin oder den Bewerber gemäss Artikel 11 Absatz 3.

² Im Falle einer Ablehnung des Habilitationsgesuches durch die Habilitationskonferenz eröffnet das Fakultätskollegium dies der Bewerberin oder dem Bewerber mit Verfügung. Auf Wunsch gewährt sie Einsicht in die Gutachten.

LEHRTÄTIGKEIT NACH DER
HABILITATION

Art. 13 ¹ Nach Erteilung der Venia legendi nimmt die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Regel im folgenden Semester die Lehrtätigkeit auf. Sie oder er hält im Laufe der beiden ersten Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung.

² Die Privatdozentin oder der Privatdozent halten in Absprache mit dem betreffenden Institut Lehrveranstaltungen in der Spezifizierungen und gegebenenfalls dem Fach oder den Fächern, für das sie oder er die Venia legendi erhalten hat. Die Lehrverpflichtung von Privatdozierenden beträgt eine Lehrveranstaltung pro Studienjahr. Es besteht kein Anspruch auf einen bezahlten Lehrauftrag.

ÄNDERUNG DER VENIA LEGENDI

Art. 14 Wünscht die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre oder seine Venia zu verändern, so muss sie oder er der Fakultät einen entsprechenden Antrag stellen. Wenn die Habilitationskonferenz dem Antrag zustimmt, beantragt das Fakultätskollegium bei der Universitätsleitung die Neuumschreibung der Venia. Die Habilitationskonferenz kann auch einen neuen Habilitationsvortrag verlangen.

REKURSWEG

Art. 15 Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann bei der Rekurskommission innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

ABERKENNUNG DER VENIA
LEGENDI

Art. 16 ¹ Kommt eine Privatdozentin oder ein Privatdozent den Lehr- und Forschungsverpflichtungen nicht nach, kann das Fakultätskollegium Antrag auf Aberkennung der Venia legendi und damit des Rechts, den Titel Privatdozentin oder Privatdozent zu führen, gemäss Artikel 63 Absatz 2 UniSt an die Universitätsleitung stellen. Dies kommt namentlich dann in Betracht, wenn eine Privatdozentin oder ein Privatdozent ohne Beurlaubung während vier Semestern keine Lehrveranstaltung ankündigt oder angekündigte Lehrveranstaltungen ohne triftigen Grund nicht abhält oder wenn andere schwerwiegende Gründe gegen die Fortsetzung ihrer oder seiner Lehrtätigkeit sprechen.

² Die Venia legendi wird entzogen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt wurde. Zuständig ist der Senat (Art. 69 UniSt).

VERZICHT AUF DIE VENIA

Art. 17 Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat die Möglichkeit, auf die Venia legendi von sich aus zu verzichten.

AUSWÄRTIGE
PRIVATDOZENTINNEN UND
-DOZENTEN

Art. 18 Die Fakultät kann Habilitierte anderer Universitäten für dasselbe Fach oder dieselben Fächer, für das oder die sie sich habilitiert haben, nach Prüfung der Äquivalenz der erbrachten Habilitationsleistungen durch die Habilitationskonferenz umhabilitieren.

FAKULTÄTSÜBERGREIFENDE
HABILITATION

Art. 19 ¹ Bewerberinnen oder Bewerber, welche planen, an mehreren Fakultäten Lehrveranstaltungen durchzuführen, können einen Antrag auf fakultätsübergreifende Habilitation einreichen, unter Nennung der aus ihrer Sicht beizuziehenden Fakultäten. Damit die fakultätsübergreifende Habilitation zustande kommt, müssen die beteiligten Fakultäten einverstanden sein. In diesem Fall wird eine Habilitationskommission mit Mitgliedern aus allen betroffenen Fakultäten gebildet. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch alle betroffenen Fakultäten. Federführend ist die Fakultät, bei der der Antrag eingereicht wurde. Das Habilitationsverfahren richtet sich nach deren Reglement. Die fakultätsübergreifende Habilitationskommission unterbreitet einen Vorschlag, an welchen Fakultäten die Bewerberin oder der Bewerber lehrberechtigt sein soll. Die beteiligten Fakultäten entscheiden nach Annahme des Vortrags über den Umfang der Venia legendi.

² Auf positiven Beschluss der Habilitationskommission empfiehlt die federführende Fakultät der Universitätsleitung die Erteilung der Venia legendi.

³ Die so erworbene Venia legendi gilt für alle am Verfahren beteiligten Fakultäten, welche den Antrag auf Erteilung der Venia legendi unterstützen.

GEBÜHREN

Art. 20 Die Gebühren für die Habilitation richten sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab)¹.

¹ BSG 436.111.3

ÜBERGANGSREGELUNG

Art. 21 Habilitationsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits eröffnet sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

INKRAFTTRETEN

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.

² Das Reglement über die Habilitation an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 1. März 2007 wird aufgehoben.

Bern,

Im Namen der Theologischen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 1. November 2018, in Kraft am 1. Februar 2019